



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag des A gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 fest, dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Angebot, dem Videokanal „Fitness-Durchstarter Kurs“ (beschränkt auf Kunden von <https://funnelcockpit.com/>) derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.10.2021 beantragte A (im Folgenden: Antragsteller) die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei dem im Spruch genannten Angebot um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Im Feststellungsantrag führte der Antragsteller aus, dass er einen Videokurs mit dem Namen „Fitness-Durchstarter Kurs“ am 26.09.2021 über die Seite/den Anbieter „Funnelcockpit“ veröffentlicht habe, alle Videos aufgezeichnet und hochgeladen seien und somit keine Liveübertragungen vorliegen würden. Den Zugang könne man sich per Bezahlung über den Zahlungsanbieter „CopeCart“ freischalten, wobei man nach der Bezahlung eine E-Mail mit einem Link bekomme, über welchen man sich einloggen könne. In den Videos gehe es um Fitnesstipps (Training, Ernährung) für die Allgemeinheit und es handle sich dabei nicht um Videos zum Mitmachen, sondern um eine reine Wissensvermittlung. Zudem werde keine Werbung geschaltet. Zu manchen Videos gebe es zusätzlich als Übersicht eine PDF Datei. Darüber hinaus übermittelte der Antragsteller ein beispielhaftes Video aus dem Videokurs.

Aufgrund fehlender Angaben im Feststellungsantrag forderte die KommAustria den Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 17.11.2021 binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf, einen amtlichen Lichtbildausweis bzw. Staatsbürgerschaftsnachweis zu übermitteln und nähere Angaben zum Verbreitungsweg (d.h. Internetadresse des Kanals) zu machen.

Mit Schreiben vom 23.11.2021 übermittelte der Antragsteller eine Reisepasskopie und teilte mit, dass er seinen Videokurs „Fitness-Durchstarter Kurs“ mit dem Anbieter/der Seite FunnelCockpit (<https://funnelcockpit.com/>) erstellt habe. Mit dieser Seite könne man Videokurse erstellen und sei dies also nicht seine eigene Seite. Diese Seite sei wiederum mit dem Zahlungsanbieter CopeCart (<https://www.copecart.com/de>) verbunden. Mittels Link zum Kurs, den der Antragsteller auf

seinem Profil der Social Media Plattform Instagram angebe, würden Personen zu CopeCart gelangen. Wenn nun jemand den Videokurs des Antragstellers anschauen möchte, könne er diesen über CopeCart kostenpflichtig kaufen (nur so könne man diesen ansehen). Nach dem Kauf bekomme diese Person von der Seite FunnelCockpit automatisch eine E-Mail zugesendet, mit welcher er/sie sich einloggen und den Kurs mit den ganzen aufgenommenen Videos anschauen könne. Dies seien die Schritte des Verbreitungsweges. Aus diesem Grund könne der Antragsteller nicht den Link zu seinem „Kanal“ schicken, da die Seite nicht von ihm sei und man die Videos nur anschauen könne, wenn man sich als Käufer eingeloggt hat. Darüber hinaus übermittelte der Antragsteller ein Beispielfideo aus dem Videokurs.

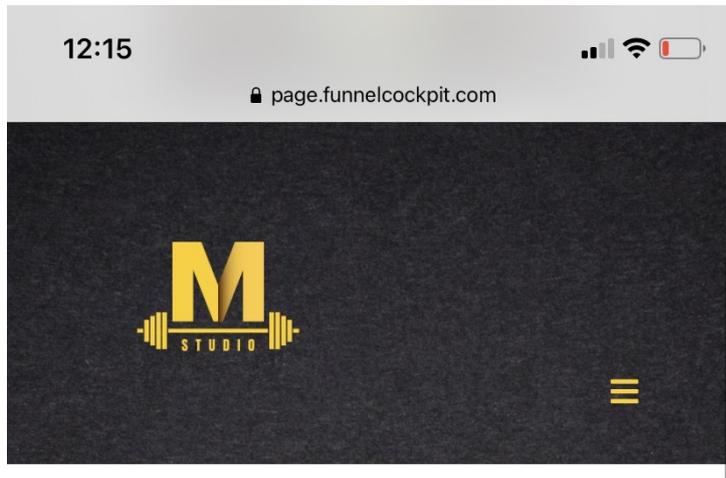
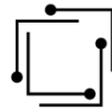
Mit Schreiben vom 10.02.2022 ersuchte die KommAustria den Antragsteller um Vorlage von Screenshots betreffend den Kanal, die einen Einblick in das Angebot des Antragstellers geben.

Mit Schreiben vom 15.02.2022 übermittelte der Antragsteller diesbezügliche Screenshots.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antragsteller, österreichischer Staatsbürger, bietet einen Dienst/Kanal mit dem Namen „Fitness-Durchstarter Kurs“ an.



1. Einführung

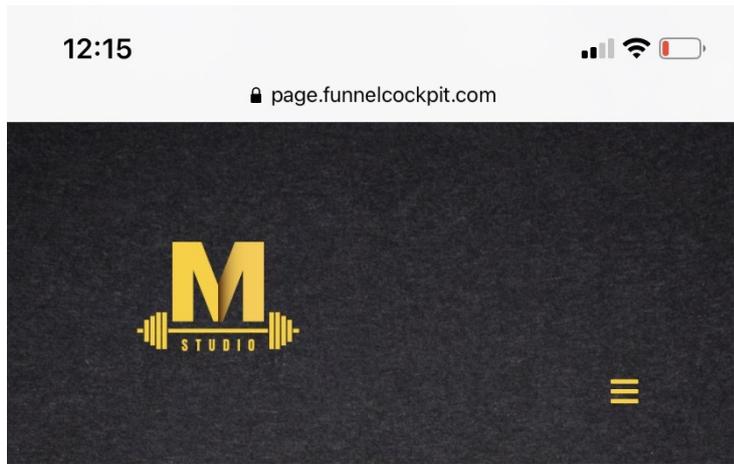
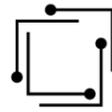
- Herzlich willkommen! 03:15 Min
- Die 3 Säulen 06:30 Min
- Was bedeutet Gesundheit und Fitness? 03:59 Min

2. Die erste Säule: Ernährung

- Die erste Säule: Ernährung 08:19 Min
- Dein Energiebedarf 07:10 Min



Abbildung 1



3. Die zweite Säule: Training

Die zweite Säule: Training	04:24 Min	▶
Bewegung und Ziele	04:19 Min	▶
Krafttraining - Volumen / Intensität / Frequenz		▶
P&P	14:05 Min	▶
Aufteilung	05:60 Min	▶
Trainingsübungen Teil 1.	10:58 Min	▶
Trainingsübungen Teil 2.	07:19 Min	▶
WDH / Sätze / Pausen	07:10 Min	▶

☰ spezielle Stütztechniken 47% 07:10 Min

Abbildung 2

Abbildung 3: anonymisiert

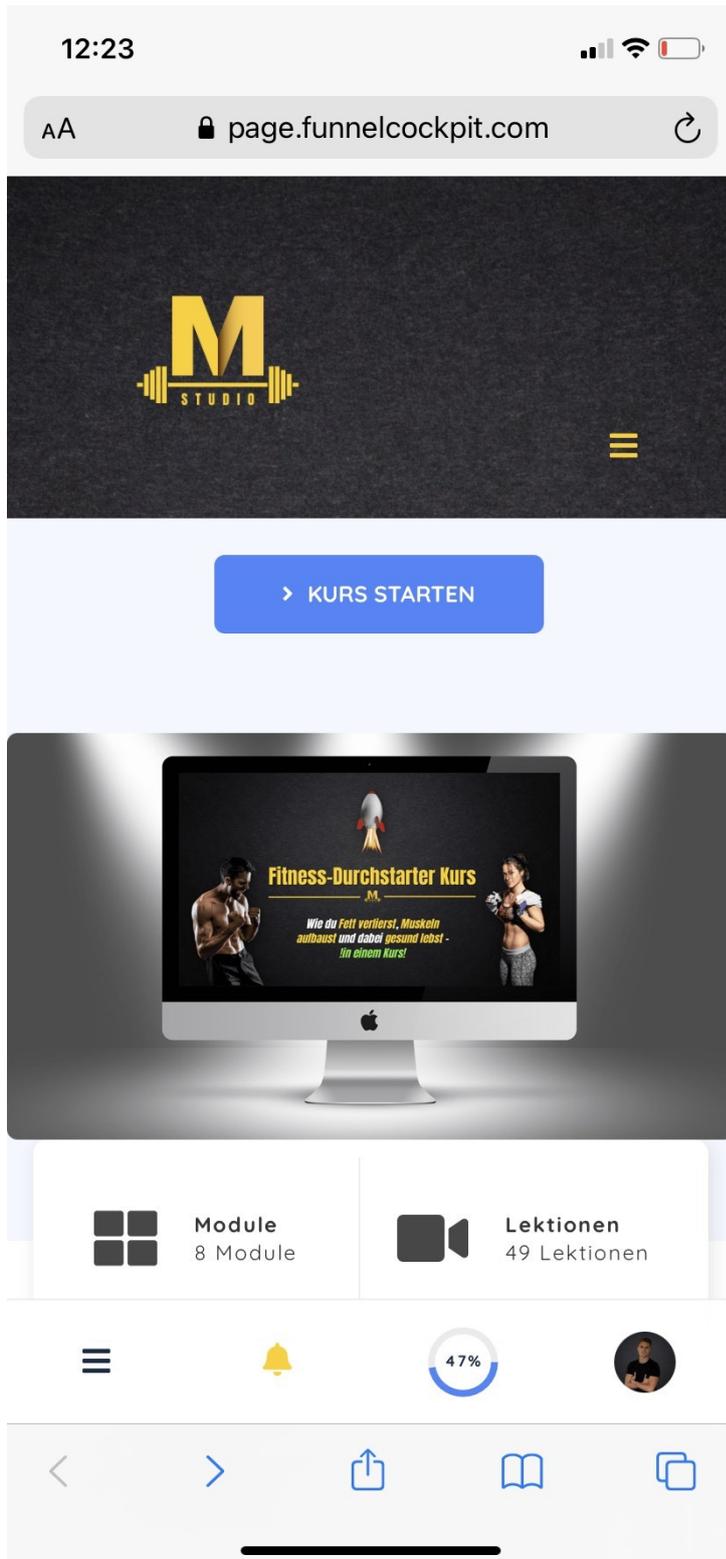
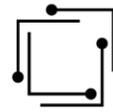


Abbildung 4

Auf diesem Dienst/Kanal befinden sich Videos, in welchen es um Fitnesstipps – zum Beispiel betreffend Training oder Ernährung – für die Allgemeinheit geht. Es handelt sich dabei nicht um Videos zum Mitmachen, sondern um eine reine Wissensvermittlung. Die Videos sind aufgezeichnet

und es gibt keine Liveübertragungen. Die auf dem Kanal befindlichen Videos bilden einen Kurs. Zu manchen Videos gibt es als Übersicht eine PDF Datei.

In den vom Antragsteller übermittelten Beispielvideos werden keine Fitnessübungen vorgezeigt.

Der gegenständliche Dienst/Kanal wurde vom Antragsteller mithilfe des Anbieters/der Seite FunnelCockpit (<https://funnelcockpit.com/>) erstellt. Um die Videos ansehen zu können, muss eine Bezahlung erfolgen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller und zum gegenständlichen Dienst ergeben sich aus den vom Antragsteller getätigten Ausführungen sowie aus der Einsichtnahme in die vom Antragsteller übermittelten Videos.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]"

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2. dargestellte Angebot einen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstelle.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller mit seinem Angebot, dem Videokanal „Fitness Durchstarterkurs“ (beschränkt auf Kunden von <https://funnelcockpit.com/>), einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G anbietet, der der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.).

Die im Kanal des Antragstellers befindlichen Videos können nur gegen Bezahlung angesehen werden. Insofern erzielt der Antragsteller mit gegenständlichem Angebot Einnahmen. Bei gegenständlichem Dienst ist daher das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Der Antragsteller hat die Videos aufgezeichnet, weshalb die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des Angebotes daher zu bejahen ist.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Die zur Verfügung gestellten, kursartig aufgebauten Videos stellen ein eigenständig nutzbares Angebot dar. Zu manchen Videos gibt es zusätzlich als Übersicht eine PDF Datei. Die Bereitstellung von PDF Dateien ist der Bereitstellung von Videos unterzuordnen, da die PDF Dateien lediglich als Zusatzleistung im Sinne einer Übersicht dienen und nicht bei allen Videos vorhanden sind. Somit ist festzustellen, dass der Hauptzweck des Angebots die Bereitstellung von Videos darstellt.

Es handelt sich daher bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen des gegenständlichen Angebots Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.“

Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErwG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle halten im Zusammenhang zur Begriffsabgrenzung des § 2a AMD-G weiters fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21) ,die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“

Das vorliegende Angebot ist kursartig aufgebaut und zeigt Videos, in denen der Antragsteller Fitnesstipps – zum Beispiel betreffend Training oder Ernährung – für die Allgemeinheit mitteilt. Es handelt sich dabei nicht um Videos zum Mitmachen, sondern um eine reine Wissensvermittlung.

Gerade der Umstand, dass es sich ausschließlich um Wissensvermittlung im Bereich Fitness und nicht um diesbezügliche Videos zum Mitmachen handelt, führt nach Auffassung der KommAustria dazu, dass im vorliegenden Fall angesichts der sohin engen inhaltlichen Ausrichtung ausgeschlossen werden kann, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist, im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

4.3.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst

daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot ist - mit einer Bezahlschranke - für jede Person unter <https://funnelcockpit.com/> abrufbar.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste umgelegt werden.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen für die Allgemeinheit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Dienstes diesem Kriterium genüge getan wird.

4.3.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei verfahrensgegenständlichem Angebot derzeit mangels Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, die bei der Allgemeinheit eine deutliche (massenmediale) Wirkung entfalten können, nicht um einen audiovisuellen Mediendienst iSd § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-027“ Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)